

Wahlbekanntmachung

zur Landratswahl im Landkreis Rostock

am

Datum 06.09.2020

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am

Datum 20.09.2020

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

für die amtsangehörigen Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf und Zehna

1. Folgende Gemeinden bilden je einen Wahlbezirk und haben ihren Wahlraum wie folgt eingerichtet:

Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Glasewitz	001	Gemeindesaal Glasewitz, Lindenstraße 14 (barrierefrei)
Groß Schwiesow	001	Gemeindehaus Groß Schwiesow, Am Speicher 2 (barrierefrei)
Klein Upahl	001	Dorfgemeinschaftshaus Klein Upahl, Dorfstraße 20 (nicht barrierefrei)
Kuhs	001	Landhotel/Gästehaus Kuhs, Rostocker Chaussee 39 (barrierefrei)
Lohmen	001	Dorfbegegnungsstätte Lohmen, Dorfstraße 23 (barrierefrei)
Lüssow	001	Seniorenclub Lüssow, Zum Bahnhof 6-7 (barrierefrei)
Mistorf	001	Dorfgemeinschaftshaus-FFw Mistorf, An der Feuerwehr 1 (barrierefrei)
Mühl Rosin	001	Mehrzweckgebäude Mühl Rosin, Waldsiedlung 8 (barrierefrei)
Plaaz	001	Feuerwehrgebäude Plaaz, Dorfstraße 19 a (barrierefrei)
Reimershagen	001	Kornspeicher Kirch Kogel, Kirch Kogel 8 a (barrierefrei)
Sarmstorf	001	Freiwillige Feuerwehr Sarmstorf, Dorfstraße 25 (barrierefrei)
Zehna	001	Schule Zehna, Dorfstraße 49 (nicht barrierefrei)

Folgende Gemeinden sind in 2 Wahlbezirke eingeteilt und haben ihre Wahlräume wie folgt eingerichtet:

Gemeinde	Wahlbezirk/Abgrenzung	Wahlraum
Gülzow-Prüzen	001	Feuerwehrgerätehaus Gülzow, Boldeucker Weg 5 (barrierefrei) (Gülzow, Langensee, Parum, Wilhelminenhof, Boldebeck)
	002	Dorfgemeinschaftshaus Prüzen, Kapellenweg 2 (barrierefrei) (Groß Upahl, Hägerfelde, Karcheez, Mühlengiez, Prüzen, Tieplitz)
Gutow	001	Dorfbegegnungsstätte „Mühle“ Gutow, Goldberger Straße 12 (barrierefrei) (Badendiek, Ganschow, Gutow, Schönwolde)
	002	Gemeindehaus Bülower Burg, Am Brunnenweg 1 (nicht barrierefrei) (Bülow, Bülower Burg)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **15.08.2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahleregebnisses um 16.00 Uhr im Amtsgebäude, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einem Kreis gesetztem Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei der wahlberechtigten Person. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 LKWO M-V zur Geheimhaltung verpflichtet

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

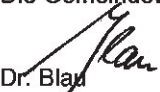
Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Güstrow, d. 30.07.2020

Die Gemeindegewahlbehörde


Dr. Blau
Amtsvorsteher